

Az.: 3 A 195/16  
1 K 1293/12

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Plauen  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Grundsteuererlasses  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Juni 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. Februar 2016 - 1 K 1293/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 3.324,71 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.
- 2 Zwar hat der Kläger weder in seinem Zulassungsantrag mit Schriftsatz vom 30. März 2016 noch in seiner Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 3. Mai 2016 einen Zulassungsgrund benannt. Jedoch dürfen die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags im Licht von Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden (BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 - 1 BvR 2309/09 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen (BVerfG, a. a. O. Rn. 12; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 190 m. w. N.).

- 3 Setzt sich der Antragsteller fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten berufen will. Die sinngemäße Geltendmachung eines Zulassungsgrundes kommt auch dann in Betracht, wenn sich der Antragsteller erfolglos auf einen anderen Zulassungsgrund beruft, aber der Sache nach den erfolgversprechenden Zulassungsgrund vorträgt (BVerfG, a. a. O. Rn. 13; Seibert, a. a. O. Rn. 189 f. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 23. September 2015 - 3 A 570/14 -, juris Rn. 6 f.).
- 4 Hier hat sich der Kläger mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb aus seiner Sicht diese Begründung nicht tragfähig sein soll, so dass der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel von ihm geltend gemacht wird.
- 5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

6 Davon ausgehend rechtfertigt das Vorbringen des Klägers nicht die Zulassung der  
Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

7

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger den Erlass der Grundsteuern für die Jahre 2003 bis 2010 für sein Grundstück B.....straße im Ortsteil J..... in P..... begehrt. Das Grundstück ist mit einem früher als Bahnhofshotel genutztem Gebäude bebaut. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. Juni 2012 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 23. November 2012 erhalten hatte, die Anträge auf Grundsteuererlass für die Jahre 2003 bis 2005 ab, weil hierüber bereits durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. März 2009 entschieden worden sei; die Verwaltungsgerichtsordnung sehe eine Nichtigkeitsfeststellung nach erfolgloser Anfechtung nicht vor. Den Erlass der Grundsteuern für die Jahre 2006 bis 2010 lehnte sie ab, weil sie gemäß § 34 Abs. 2 GrStG verfristet seien. Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO seien weder dargetan noch ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, dass die Voraussetzungen für eine Abänderung der bestandskräftigen behördlichen Entscheidungen über den Erlass der Grundsteuer für die Jahre 2003 bis 2008 nicht vorlägen. Maßgeblich sei hierfür § 130 AO. Hiernach könne ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Daher könne im Nachhinein auch ein bestandskräftiger Bescheid über die Versagung eines Grundsteuererlasses aufgehoben und zugleich Grundsteuererlass gewährt werden, wenn der ursprüngliche Versagungsbescheid rechtswidrig gewesen sei. Hierfür lägen allerdings keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Der Kläger habe als Steuerpflichtiger die behauptete Ertragsminderung nämlich zu vertreten gehabt. Er habe sich nicht nachhaltig um eine Vermietung der Räumlichkeiten zu einem marktgerechten Mietzins bemüht. Dies habe bereits das Verwaltungsgericht Chemnitz in seinem Urteil vom 14. März 2009 sowie das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 9. Februar 2012 (3 A 210/09) festgestellt, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt worden sei. Diese Sachlage treffe nicht nur für die dort streitgegenständlichen Jahre 2003 bis 2005 zu, sondern auch für die Jahre 2006 bis 2008. Darüber hinaus sei das nach § 130 Abs. 1 AO eröffnete Ermessen hier nicht zugunsten des Klägers auf Null reduziert, weil das Festhalten an den bestandskräftigen Verwaltungsakten hier nicht schlechthin unerträglich sei. Dies wäre

insbesondere bei einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit der Fall. Diese Voraussetzungen lägen im Hinblick auf die Annahme des Klägers, die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Möglichkeit des Grundsteuererlasses bei strukturellem Leerstand sei seinerzeit nicht berücksichtigt worden, nicht vor. Er verkenne nämlich schon, dass es auch in den von ihm angesprochenen Fällen eines Billigkeitserlasses des Nachweises hinreichender Vermietungsbemühungen bedürfe. Zudem handle es sich bei dem Gebäude um eine „Hotelruine“, bei der im Rahmen des § 33 Abs. 1 GrStG die in den Blick zu nehmende ortsübliche Miete mit Null anzusetzen sei, so dass ein Grundsteuererlass mangels feststellbarer Ertragsminderung ausscheide. In einem solchen Fall käme es nicht darauf an, ob der Kläger eine etwaige Ertragsminderung auch zu vertreten habe. Hinsichtlich der Jahre 2009 und 2010 habe der Kläger nicht fristgemäß nach § 34 Abs. 2 GrStG um Grundsteuererlass nachgesucht. Ein entsprechendes Schreiben vom 8. Dezember 2008, mit dem ein Erlassantrag für das Jahr 2009 gestellt worden sei, sei nicht unterschrieben worden, so dass der mit Schriftsatz vom 12. Februar 2016 übermittelte, nunmehr unterzeichnete Antrag vom 8. Dezember 2012 die Antragsfrist nicht wahre. Im Übrigen hätte die Klage hinsichtlich dieses Erlassjahres auch keinen Erfolg, denn auch in diesem Jahr (und auch im Folgejahr 2010) seien keine hinreichenden Vermietungsbemühungen nachgewiesen. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist bestehe nicht. Da sich das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 24. April 2007 der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Möglichkeit des Grundsteuererlasses wegen strukturellen Leerstands angeschlossen habe und dem Kläger diese Entscheidung auch bekannt gewesen sei, verfange sein Einwand nicht, er hätte in Ansehung der umstrittenen Rechtslage für die Jahre 2006 bis 2010 keine Erlassanträge gestellt.

- 8 Der Kläger wendet hiergegen mit Schriftsatz vom 3. Mai 2016 zusammenfassend ein, dass das Verwaltungsgericht das vorliegende Verfahren mit dem Verfahren 1 K 639/12 hätte zusammenlegen können. Die Voraussetzungen für eine Änderung der Erlassbescheide für die Jahre 2003 bis 2008 lägen vor, da sie im Ergebnis rechtswidrig seien. Er habe im Jahr 2001 einen Immobilienmakler beauftragt, dessen Auftragstätigkeit erfolglos geblieben sei. Das Gebäude habe nur als Ganzes vermietet oder verpachtet werden können. Ihm sei es gelungen, ab dem 1. August 2010 ca. 100

m<sup>2</sup> im Kellergeschoss als Lager für 75 € monatlich zu vermieten, darüber hinaus habe er drei Garagen auf dem Außengelände vermietet. Seit dem Jahr 2011 seien die Räume im Kellergeschoss aufgegeben worden, worauf nunmehr im Erdgeschoss ca. 200 m<sup>2</sup> als Lager für monatlich 100 € vermietet seien. Der übliche Mietpreis sei für Gewerberäumlichkeiten im Vogtland mit mindestens 6 €/m<sup>2</sup> anzusetzen. Dass der Rohertrag

„Null Euro“ betrage, treffe nicht zu; er hätte demnach 104.040 Euro an Jahresmiete einnehmen können. Das streitbefangene Objekt sei als Hotelruine zu bewerten. 1996 seien Entkernungsarbeiten durchgeführt worden, weitere Instandsetzungsmaßnahmen jedoch seien nicht mehr vorgenommen worden. Das Gebäude befinde sich in einem rohbauähnlichen Zustand. Fußböden, Türen, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen seien entfernt worden. Es sei derzeit und vermutlich auch dauerhaft nicht vermietbar. Eine Sanierung mit erforderlichen Baukosten in Höhe von geschätzt 2,5 Mill. € könne er nicht tragen. Für das Jahr 2009 habe er am 8. Dezember 2008 schriftlich einen wirksamen Erlassantrag gestellt. Den mit Mail gestellten Antrag habe er auch postalisch unterschrieben versandt. Er habe auch für das Jahr 2010 konkludent einen Antrag gestellt, da er sich in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz zum Aktenzeichen 1 K 1361/06 gegen die Ablehnung der Anträge aus den Jahren 2003 bis 2005 gewandt habe. Schließlich hätte ihm Wiedereinsetzung gewährt werden müssen. Ihm könne kein Verschulden vorgeworfen werden. Die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe sich mit der Entscheidung vom 25. Juni 2008 manifestiert. Es sei ihm angesichts der bis zum Frühjahr 2007 aussichtslosen Rechtslage nicht zumutbar gewesen, gleichsam auf Verdacht Anträge zu stellen, die möglicherweise auch kostenpflichtig abgewiesen worden wären.

9 Diese Ausführungen gebieten keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

10 1. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend darauf abgestellt, dass sich das Gebäude wegen seines baulichen Zustands nicht in einem Zustand befand, der seine Vermietung in einem größeren Umfang erlaubte als vom Kläger erreicht, und daher über die erzielten geringfügigen Einnahmen als Lager im Erdgeschoss hinaus keine weiteren Einnahmen erzielbar waren. Damit ließ sich eine Minderung des Rohertrags

weder nach § 33 Abs. 1 GrStG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden noch in der aktuellen Fassung feststellen. Der Kläger hat nämlich angegeben, dass sich das ehemalige Hotelgebäude wegen fehlender Installation im Rohbauzustand befunden habe und noch befände. Eine Abweichung der vom Kläger erzielten Mieteinnahmen von der üblicherweise erzielbaren Jahresrohmiere, die nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GrStG a. F. und § 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GrStG den für die Prüfung der Erlassvoraussetzungen maßgeblichen Rohertrag darstellt, liegt daher nicht vor. Denn bei der Bemessung der üblichen Mierte, auf die gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 BewG bei wie hier (teilweise) ungenutzten Grundstücksteilen abgestellt wird, ist maßgeblich auf die tatsächlichen Umstände, insbesondere auf die Beschaffenheit des Gebäudes abzustellen und nicht darauf, was hypothetisch zu erzielen wäre, wenn das Gebäude einer Sanierung unterzogen worden wäre oder einen solchen Ausbauzustand erreicht hätte, dass es vermietet werden könnte (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2014 - 3 A 173/12 -, juris Rn. 26 ff. m. w. N.). Davon ausgehend hat der Kläger auch in seinem Zulassungsantrag nicht darlegen können, dass er über die durch Vermietung von Gebäudeteilen als Lagerraum erzielten Einnahmen hinaus mit dem Gebäude in dem seinerzeitigen Zustand üblicherweise weitere Mieteinnahmen hätte erzielen können. Die von ihm angesetzten Mieteinnahmen in Höhe von über 100.000 € jährlich sind angesichts des beschriebenen Zustands nicht ansatzweise realisierbar. Denn abgesehen davon, dass nach Angaben des Klägers sogar die Fußböden fehlen, ergeben die vom Kläger erzielten Mieteinnahmen nur einen Mietzins von 0,50 Euro pro Quadratmeter. Wie angesichts des Zustandes seines Hauses davon auszugehen sein soll, es könne ein Quadratmeterpreis von 6 Euro erzielt werden, ist nach alledem nicht nachvollziehbar. Daher lässt sich mit dem Verwaltungsgericht im Ergebnis kein Unterschied zwischen den erzielten und den ortsüblichen Mieteinnahmen feststellen, so dass schon aus diesem Grund die Voraussetzungen für einen Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung fehlen.

- 11 2. Darüber hinaus treffen auch die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf das Vertretenmüssen der vom Kläger behaupteten Ertragsminderung zu. Das Verwaltungsgericht hat mit ins Einzelne gehenden Ausführungen und unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Senats in seinem Beschluss vom 9. Februar 2012 (- 3 A 210/09 -, juris Rn. 6 m. w. N.) zutreffend festgestellt, dass keine

hinreichenden Vermietungsbemühungen für die Jahre 2003 bis 2008 vorlagen, was auch bei einem strukturellen Leerstand die Gewährung eines Grundsteuererlasses ausschließt. In dem in Bezug genommenen Beschluss des Senats wurde dabei auch der vom Kläger im Jahr 2001 geschlossene Maklervertrag mit der B..... GmbH gewürdigt.

- 12 Die Darlegungen des Klägers in seinem Zulassungsantrag lassen keine andere Bewertung zu. Denn er gibt - soweit ersichtlich - erstmalig in diesem Antrag an, er habe 2001 einen Immobilienmakler beauftragt, dessen Auftragstätigkeit aber erfolglos geblieben sei. Ob es sich dabei um das Maklerbüro handelt, dessen Tätigkeit in dem vorgezeichneten Beschluss des Senats gewürdigt worden ist, oder ob der Kläger ein weiteres Maklerbüro beauftragt hat, bleibt dabei genauso offen wie die konkreten Bemühungen offen bleiben, die dieses Maklerbüro in den fraglichen Jahren angestellt haben soll. Hierzu hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Kläger als Steuerpflichtiger nach § 90 Abs. 1 AO zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet ist und insbesondere die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen sowie die ihm bekannten Beweismittel anzugeben hat. Dieser Verpflichtung ist der Kläger auch jetzt nicht nachgekommen, weil er mit dem nicht weiter erläuterten bloßen Hinweis auf die Tätigkeit der Immobilienfirma die von ihm nachzuweisenden nachhaltigen Vermietungsbemühungen auch nicht ansatzweise dargetan hat. Daher enthält das Antragsvorbringen keine Hinweise, die die verwaltungsgerichtliche Feststellung mangelnder Vermietungsbemühungen in Frage stellen könnten.
- 13 3. Schließlich hat sich der Kläger auch nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Überlegungen zu dem der Beklagten nach § 130 AO bei der Entscheidung über die Rücknahme eröffneten Ermessen auseinandergesetzt. Denn die Voraussetzung dafür, dass sich das dahingehende Ermessen zugunsten des Klägers auf Null verdichtet, nämlich eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit der bestandskräftigen Verwaltungsakte, hat der Kläger auch mit seinem Zulassungsbegehren nicht dargetan. Die maßgeblichen Voraussetzungen eines Erlasses nach § 33 GrStG, eine Minderung des normalen Rothertrags und deren mangelndes Vertretenmüssen, sind nach dem Vorgesagten nämlich schon nicht gegeben.

14 Dass es ihm nicht möglich war, die für die Herstellung der Vermietbarkeit  
erforderlichen Mittel aufzubringen, ändert hieran nichts, denn zum einen wurde der  
hierdurch bedingte geringere Wert des Grundstücks bereits bei der Fortschreibung des  
Einheitswerts berücksichtigt, zum anderen kommt es für einen Vergleich der erzielten  
mit der üblichen Miete nicht darauf an, aus welchem Grund der Eigentümer den  
baulichen Zustand seines Gebäudes nicht so verbessert hat, dass höhere Mieten hätten  
erzielt werden können.

15

4. Nichts anderes gilt, soweit der Kläger den Grundsteuererlass für die Jahre 2009  
sowie 2010 begehrt.

16

4.1 Das Gericht hat hierzu im Ergebnis zutreffend auf die Fristbestimmung des § 34  
Abs. 2 Satz 2 GrStG verwiesen. Hiernach muss der Antrag auf Erlass der Grundsteuer  
grundsätzlich bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März gestellt werden.  
Dies ist zumindest für das Erlassjahr 2010 nicht geschehen. Der diesbezügliche Antrag  
ist, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, erst mit Schreiben vom  
17. April 2012 und damit verfristet gestellt worden. Der Hinweis des Klägers, er habe  
mit seiner Prozessführung im Hinblick auf die Ablehnung seiner Anträge für die Jahre  
2003 bis 2005 konkludent auch einen Erlassantrag für dieses Jahr gestellt, kann nicht  
überzeugen. Denn ungeachtet der Formlosigkeit eines solchen Antrags (s. näher unter  
4.2) muss der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde doch hinreichend  
deutlich machen, dass er für ein bestimmtes Jahr den Erlass der Grundsteuer begehrt.  
Dass dies nicht allein dadurch bewirkt werden kann, indem der versagte Erlass der  
Grundsteuer für frühere Jahre vor Gericht begehrt wird, liegt auf der Hand. Auch ist es  
angesichts der Tatsache, dass der Kläger bereits in seinem Antragsschreiben vom 17.  
April 2012 angegeben hat, er habe angesichts der Erfolglosigkeit seiner bisherigen  
Anträge zur Vermeidung unnötigen Aufwands auf weitere Anträge verzichtet, nicht  
nachvollziehbar, dass die Beklagte allein aus dem Prozessverhalten des Klägers im  
Hinblick auf frühere Erlasszeiträume nunmehr doch einen Erlassantrag für spätere  
Zeiträume hätte ableiten müssen.

17

Angesichts der Tatsache, dass dem Kläger bei Antragstellung eine für ihn günstige  
Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2007 bereits  
seit mehreren Jahren bekannt war, trifft auch die verwaltungsgerichtliche Feststellung

zu, er sei nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, die Antragsfrist einzuhalten, so dass ihm keine Wiedereinsetzung zu gewähren ist (§ 110 Abs. 1 AO). Dass es ihm, wie nunmehr behauptet, nicht zumutbar gewesen sei, gleichsam „auf Verdacht“ früher Erlassanträge zu stellen, erschließt sich nicht. Die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hätte dem Kläger vielmehr Anlass geben müssen, die Erlassanträge für die Folgejahre zu erneuern. Auch setzt sich der Kläger in Widerspruch zu dieser Behauptung, weil er in seinem Zulassungsantrag auch angibt, er habe schon 2008 für die Jahre 2008 und 2009 einen Erlassantrag gestellt. Schließlich hat die Beklagte im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 Abs. 3 AO nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist nicht mehr beantragt werden kann. Diese Frist war seit dem 1. April 2012 für das Erlassjahr 2010 (vgl. hierzu § 34 Abs. 2 Satz 2 GrStG) bei Antragstellung mit Schreiben vom 17. April 2012 bereits abgelaufen.

18 4.2 Soweit das Verwaltungsgericht dem bei den Behördenakten (AS 80 f.) befindlichen Antrag vom 8. Dezember 2008 mangels Unterschrift die Beachtlichkeit abspricht, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Erlassantrag keiner besonderen Form genügen muss. Daher ist die Schriftform, die auch eine eigenhändige Unterschrift verlangt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 22 Rn. 52 m. w. N.), hier nicht einzuhalten (Troll/Eisele, GrStG, 11. Aufl. 2014, § 34 Rn. 3). Demgemäß ist dieser Antrag von der Beklagten mit bestandskräftigem Bescheid vom 19. Mai 2009 auch in der Sache abgelehnt worden. Hierzu hätte es keinen Anlass gegeben, wäre die Beklagte von einem formunwirksamen Antrag ausgegangen. Gleichwohl hat der Kläger die selbständig tragenden weiteren Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Erfolg des Erlassantrags für das Jahr 2009 nicht wirksam in Frage gestellt. Denn dass auch dann, wenn der fristgerechte Eingang des Antrags für das Jahr 2009 unterstellt würde, der Erlass unter anderem an der Darlegung hinreichender Vermittlungsbemühungen scheitern würde, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen (2.).

19 5. Schließlich vermag auch der Hinweis auf eine aus Sicht des Klägers zu Unrecht unterlassene Verbindung mehrerer Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz nach § 93 Satz 1 VwGO keine Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen. Welche Auswirkungen die unterlassene Verbindung auf die Richtigkeit

des vom Kläger angegriffenen Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz haben sollte, ist nämlich schon nicht dargetan.

20 Auch steht die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren im Ermessen des Gerichts. Dass eine solche Verbindung hier ausnahmsweise zwingend geboten und damit ein hier nicht gerügter Verfahrensfehler gegeben wäre (in diese Richtung wohl Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Okt. 2015, § 93 Rn. 20), erschließt sich nicht. Denn die vom Gericht in diesem Zusammenhang angesprochene Frage, welche Bedeutung dem Grundsatz des gesetzlichen Richters bei der Entscheidung zukommt, ist umstritten. Eine Verbindung von Verfahren, die wie hier von unterschiedlichen Richtern bearbeitet werden, soll nach Teilen der Rechtsprechung und Literatur überhaupt nur möglich sein, wenn der (auch kammerinterne) Geschäftsverteilungsplan des Gerichts dies zulässt (Rudisile, a. a. O. Rn. 6 m. w. N. zum Meinungsstand). Mit dem Hinweis darauf, dass für die beiden Verfahren nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan unterschiedliche Berichterstatter zuständig gewesen seien und die Verbindung dieser Verfahren im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot, den gesetzlichen Richter zu wahren, daher nicht zulässig sei, hat das Gericht demnach Ermessenserwägungen angestellt, die nicht zu beanstanden sind.

21 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 23.06.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Eule*

*Justizbeschäftigte*